



bitte  
ausreichend  
frankieren

An

Absender



**Kontakt**

Regierungspräsidium Karlsruhe  
 Referat 57, Chemikaliensicherheit  
 Markgrafenstraße 46  
 76133 Karlsruhe

Bildnachweis *RAPEX-Seite*  
 Stand *Frühjahr 2011*

**BESORGNISERREGENDE  
 CHEMIKALIEN**

Ihr Auskunftsrecht über  
 gesundheits- oder umweltschädliche  
**INHALTSSTOFFE IN ALLTAGSPRODUKTEN**



**Baden-Württemberg**  
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE



Man sieht es dem Produkt nicht an, doch in Alltagsprodukten wie Spielzeugen, Textilien oder Elektrogeräten können gesundheits- oder umweltschädliche Inhaltsstoffe enthalten sein.

Sie als Verbraucher können jedoch direkt beim Händler oder Hersteller nachfragen, ob ein Produkt mit diesen sogenannten Kandidatenstoffen belastet ist, denn durch die neue Europäische Chemikalienverordnung REACH ist der Händler oder Hersteller gesetzlich verpflichtet, Sie zu informieren.

Kandidatenstoffe sind besonders besorgniserregend, weil sie z. B.

- krebserregend,
- fortpflanzungsgefährdend,
- erbgutverändernd oder
- umweltgefährlich sein können.

Diese Stoffe können unter anderem als Weichmacher und Flammschutzmittel in vielen Alltagsprodukten enthalten sein, z. B. in Kinderspielzeug, Stofftieren, Buntstiften, Kunststoffverpackungen, Kosmetika, Textilien, Möbeln, PVC-Böden, Elektrokabeln, Elektronikgeräten, Taschen, Duschvorhängen, Matratzen und vielen anderen.

Kandidatenstoffe müssen gegebenenfalls ein Zulassungsverfahren bei der Europäischen Union durchlaufen. Damit darf der jeweilige Stoff dann nur noch für bestimmte Einsatzgebiete verwendet oder in Verkehr gebracht werden.

Die Liste der Kandidatenstoffe wird fortlaufend erweitert und kann auf folgender Internet-Seite eingesehen werden:

[www.reach-clp-helpdesk.de/reach/de/Themen/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html](http://www.reach-clp-helpdesk.de/reach/de/Themen/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html)

**Die Verwendung der Kandidatenstoffe ist nicht verboten, aber es gelten Informationspflichten:**

Enthält ein Produkt einen Kandidatenstoff in einer Konzentration über 0,1 Massen-Prozent, muss der Hersteller oder Händler Sie innerhalb von 45 Tagen und auf Nachfrage informieren,

- welchen Kandidatenstoff dieses Produkt enthält und
- Ihnen ggf. Informationen über eine sichere Verwendung des Produktes zur Verfügung stellen.

Durch bewussten Einkauf können Sie dazu beitragen, diese Stoffe zu vermeiden.

**Durch eine kostenlose Verbrauchieranfrage können Sie bewusster einkaufen und damit sich selbst, Ihre Kinder und die Umwelt vor besorgniserregenden Stoffen schützen!  
Sie haben ein Recht darauf!**

Nebenstehender Musterbrief hilft Ihnen dabei.

VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Informationspflichten nach Art. 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf Ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der oben bezeichneten REACH-Verordnung erfüllen und nach dem Verfahren des Art. 59 ermittelt wurden ([http://echa.europa.eu/chem\\_data/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp)).

Ich bitte Sie, mir/uns mit Bezug auf Art. 33(2) der o.g. Verordnung mitzuteilen, ob einer dieser besonders besorgniserregenden Stoffe in dem von Ihnen vertriebenen Produkt

.....  
Produkt eintragen

in Anteilen über 0,1 Massenprozent enthalten ist und mir/uns die zur sicheren Verwendung des Produktes erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Gemäß Art. 33 der o.g. Verordnung sind Sie als Lieferant dazu verpflichtet, mir als Verbraucher/Verbraucherin diese Informationen innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
hier können Sie unterschreiben